

108. Kann die Wandelungsklage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohne vorhergehenden auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Wandelung gerichteten Antrag sofort und unmittelbar auf Ausführung der Rückgängigmachung des Kauf- oder Werkvertrages (Rücknahme der Sache, Rückzahlung des Preises *u.*) gerichtet werden?

B.G.B. §§ 462. 465. 634.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 16. September 1904 i. S. S. (Rl.) w. S. & Co.
(Bekl.). Rep. VII. 84/04.

- I. Landgericht Bochum.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hatte eine maschinelle Anlage für ihr gewerbliches Unternehmen bei der Beklagten bestellt. Diese hatte auch die Anlage auf dem Grundstück der Klägerin ausgeführt. Nach Ansicht der letzteren zeigte indes die Anlage erhebliche Mängel, und sie erhob daher, nachdem eine von ihr der Beklagten zur Beseitigung der Mängel gesetzte Frist nach ihrer Behauptung fruchtlos verstrichen war, gegen die Beklagte Klage mit dem Antrage, diese zu verurteilen: 1. die Anlage von dem Grundstück der Klägerin zu entfernen, 2. anzuerkennen, daß ihr aus dem geschlossenen Vertrage keine Ansprüche gegen die Klägerin zuständen. Bei der Entscheidung dieses Streites hat das Reichsgericht die in der Überschrift formulierte Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Beide Vorderrichter haben die angestellte Klage unter dem Gesichtspunkte der Wandelungsklage behandelt. Folgt man dieser Auffassung, so entsteht zunächst die grundsätzliche Frage, ob der Inhalt der Klaganträge den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an eine Wandelungsklage zu stellenden Anforderungen genügt. Auf Grund der Verhandlungen der zweiten Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Wortlautes der §§ 462 und 465 B.G.B. wird bekanntlich von einer erheblichen Anzahl von Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß das Wandelungsrecht des Käufers nicht in dem Recht bestehe, durch einseitige Erklärung den Kaufvertrag zur Aufhebung zu bringen und auf Grund und im Anschluß an solche Erklärung sofort die Verwirklichung der Rückgängigmachung, d. h. also Rückleistung, vom Verkäufer zu fordern, sondern daß jenes Recht dem Käufer zunächst nur einen Anspruch gegen den Verkäufer darauf gebe, daß dieser in die Rückgängigmachung des Kaufvertrages einwillige. Erst wenn dieser Wandelungsvertrag durch freiwilliges Einverständnis des Verkäufers oder durch dessen Verurteilung zur Abgabe seiner Einwilligungserklärung geschlossen worden ist, soll nach jener Ansicht dem Käufer aus solchem Vertrage der Leistungsanspruch auf Ausführung der Rückgängigmachung (Rückzahlung des Kaufpreises *cc*) erwachsen.

Von den Verteidigern jener Ansicht wird nun zwar die gleichzeitige Erhebung der vorbezeichneten beiden Ansprüche in einer Klage für rechtlich möglich und zulässig erklärt; allein es bleibt der Zweifel, ob denn nicht hiernach der Anspruch auf Abschluß des Wandelungsvertrages jedenfalls stets besonders und ausdrücklich erhoben werden muß, und ob nicht der Mangel eines solchen ausdrücklichen Antrages ohne weiteres die Zurückweisung des allein erhobenen Leistungsanspruches (auf Rückzahlung des Kaufpreises, Rücknahme der Kaufsache u) zur Folge haben muß, da diesem Ansprüche alsdann eine wesentliche Voraussetzung und Vorbedingung fehlt. Verschiedene Anhänger jener Theorie (so Endemann, Lehrbuch des B.G.B.'s [8. Aufl.] S. 995, und Goldmann u. Lilienthal, B.G.B. Bd. 1 S. 499) lösen diesen Zweifel dadurch, daß sie lehren, es genüge, wenn der Leistungsanspruch allein erhoben werde; eines ausdrücklichen Antrages auf Verurteilung des Verkäufers zur Einwilligung in die Wandelung bedürfe es nicht, da dieser Anspruch von selbst in dem anderen mit begriffen sei. Denselben Standpunkt hat die zweite Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingenommen, deren Mehrheit ganz auf dem Boden der Vertragstheorie stand (Protokolle Bd. 1 S. 680. 710); denn sie hat sich dahin ausgesprochen, „daß die Klage des Käufers und das ergehende Urteil nicht gerade auf die Einwilligung des Verkäufers in die Rückgängigmachung des Kaufvertrages gerichtet sein müsse“ (a. a. O. S. 710). Hiernach hat die Praxis, sofern es sich, wie hier, um eine allein und unmittelbar auf die Verwirklichung der Rückgängigmachung des Kaufvertrages gerichtete Klage handelt, keinen zwingenden Anlaß, bei diesem Punkte der rechtlichen Konstruktion des Wandelungsrechtes näher zu treten; es kann vielmehr eine Klage dieses Inhaltes auf jeden Fall als eine solche behandelt werden, über die nach Maßgabe der näheren die Wandelung betreffenden Bestimmungen sachlich zu entscheiden ist.“ . . .